

Stadt Heilbronn	Dez. II	Amt: Rechtsamt	Datum: 01.09.1993	GR-Drucks.-Nr. 457																														
	Az.: 30 kd/bt App.: 2755																																	
Vorberatung			Entscheidung																															
<table border="1"> <tr> <td>V</td><td>B</td><td>Wi</td><td>We</td><td>U</td><td>JWA</td><td>BBR</td> </tr> <tr> <td>X</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>			V	B	Wi	We	U	JWA	BBR	X		X					<table border="1"> <tr> <td>V</td><td>B</td><td>Wi</td><td>We</td><td>U</td><td>JWA</td><td>GR</td><td>BMA</td> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>X</td><td></td> </tr> </table>		V	B	Wi	We	U	JWA	GR	BMA							X	
V	B	Wi	We	U	JWA	BBR																												
X		X																																
V	B	Wi	We	U	JWA	GR	BMA																											
						X																												
Tag: 13.09.93 öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/>			Tag: 23.09.93 öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>																															
15. Sep. 1993																																		
Anlagen: 1 Vertragsentwurf, Gutachten gemäß § 107 GemO																																		
Betreff: Konzessionsvertrag mit der ZEAG																																		

10.05.90

15. Sep. 1993

I. Antrag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den anliegenden Konzessionsvertrag mit der ZEAG abzuschließen.

II. Sachverhalt:

Nach § 107 der GemO darf eine Gemeinde Konzessionsverträge nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlußfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Anbei wird das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Eversheim-Dr. Stuible KG vom 22.06.1993 gemäß § 107 GemO vorgelegt.

Unter "Konzessionsvertrag" wird ein Vertrag verstanden, in dem ein Energieversorgungsunternehmen das ausschließliche Recht erhält, auf oder unter öffentlichen Straßen elektrische Leitungen zu verlegen und zu betreiben, und zwar für eine beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität im Stadtgebiet.

Die Stromversorgung der Stadt Heilbronn erfolgte seit dem Jahre 1890 aufgrund von Konzessionsverträgen mit der ZEAG (vormals Württembergisches Portland-Cement-Werk zu Lauffen am Neckar, Sitz Heilbronn). Dieser erste Vertrag von 1890 sah eine Laufzeit von 50 Jahren vor. Die Vertragsparteien

haben auch nach Ablauf dieser Zeit das Vertragsverhältnis stillschweigend fortgesetzt. Der Gemeinderat hat dann am 29.07.1965 dem Abschluß eines neuen Konzessionsvertrages zugestimmt. Dieser wurde am 23.11.1965 abgeschlossen. Er betrifft das Heilbronner Stadtgebiet ohne Kirchhausen, Biberach, Frankenbach und Horkheim.

Am 01.05.1980 trat eine Gesetzesnovelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Kraft. Diese begrenzte die Laufzeit solcher Verträge auf 20 Jahre. Eine gesetzliche Übergangsregelung legte das Ende der Vertragslaufzeit mit der ZEAG auf den 01.01.1995 (§ 103a IV GWB).

Wegen dieser gesetzlichen Regelung werden derzeit landauf landab neue Konzessionsverträge abgeschlossen.

Der vorgelegte Vertragsentwurf basiert auf dem derzeit noch gültigen Vertrag. Dieser wurde in Verhandlungen mit der ZEAG - die vom Rechtsamt unter Mitwirkung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtforschung geführt wurden - an die heutige Sach- und Rechtslage angepaßt.

Neue gesetzliche Regelungen sind das Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990, Bundesgesetzblatt I 1990, S. 2633. Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft gewonnen wird, durch öffentliche Versorgungsunternehmen.

Die Versorgungsunternehmen haben eine Verpflichtung, diesen Strom abzunehmen. Die Höhe der Vergütung wird in diesem Gesetz geregelt. Sie richtet sich nach unterschiedlichen Prozentsätzen, berechnet nach einem "Letztverbraucherdurchschnittserlös" je Kilowattstunde. Dieser wird jährlich in einer amtlichen Statistik des Bundes veröffentlicht.

Neu ist auch die Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (Bundesgesetzblatt I 1992, S. 12 ff.).

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen an Gemeinden und Landkreise. Danach dürfen Konzessionsabgaben nur in Pfennigbeträgen je gelieferte Kilowattstunde vereinbart werden. Es sind Höchstbeträge der Konzessionsabgabe festgelegt, diese dürfen nicht überschritten aber unterschritten werden.

Die Konzessionsabgabenverordnung schreibt auch vor, daß neben oder anstelle von Konzessionsabgaben Versorgungsunternehmen und Gemeinde für einfache oder ausschließliche

Wegerechte nur die gesetzlich im einzelnen aufgezählten Leistungen vereinbaren bzw. gewähren dürfen; nämlich

- Preisnachlässe für den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zehn vom Hundert,
- Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind
- und schließlich Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt.

In dieser Verordnung ist hervorgehoben, daß sonstige Finanz- und Sachleistungen unentgeltlich oder zum Vorzugspreis nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen (§ 3 II KAV).

Davon unberührt bleiben Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Verlängerung von Konzessionsabgabeverträgen stehen.

Damit war der Spielraum für die Vertragsverhandlungen mit der ZEAG vorgegeben.

Zum Vertrag im einzelnen:

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats vom 13.06.1991 (GR-Drucksache Nr. 258) wurde der KAWAG das Auslaufen der Konzessionsverträge zum 31.12.1994 bezüglich Frankenbach, Kirchhausen, Horkheim und Biberach mitgeteilt.

Der beiliegende neue Vertragsentwurf mit der ZEAG sieht daher in § 1 die Möglichkeit einer Erweiterung des ZEAG-Versorgungsgebiets auf diese vier Heilbronner Stadtteile vor, ohne diese Erweiterung selbst zu regeln.

Neu ist auch die Regelung in § 2 Abs. 3 des Vertragsentwurfs, wonach die Stadt das Recht hat, für den städtischen Eigenbedarf elektrische Energie auf jede Weise selbst zu erzeugen und zu nutzen bzw. einzuspeisen. Die ZEAG zahlt für sogenannte regenerative Energien entsprechend dem Stromeinspeisungsgesetz. Für Stromerzeugung aus Wasser- oder Gasentspannung wird ein Entgelt von 50 % des oben angeführten Letztverbraucherdurchschnittserlöses nach dem Stromeinspeisungsgesetz gewährt. Für die anderen Stromeinspeisungen verbleibt es bei den allgemeinen branchenüblichen Vergütungen.

In § 4 des Vertragsentwurfs erhält die Stadt das Recht selbsterzeugten Strom über das Leitungsnetz der ZEAG zu Selbstkosten zu transportieren.

Hervorzuheben ist § 7 des Vertragsentwurfs. Dort ist eine Energieberatungsunterstützungspflicht der ZEAG gegenüber der Stadt normiert. Weiterhin die Beratungspflicht der ZEAG gegenüber allen Einwohnern im Vertragsgebiet hinsichtlich rationeller Elektrizitätsanwendung.

Die ZEAG ist nach § 7 Abs. 3 zu der Umsetzung von Energieversorgungskonzepten verpflichtet sofern im Stadtgebiet nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner die Möglichkeit besteht wirtschaftlich vertretbar und umweltfreundlich Wasserkraft, Abfallenergien und regenerative Energien zur Stromerzeugung zu nutzen oder den Bedarf an Prozeß- oder Heizwärme im Wege der Kraftwärmekopplung zu decken.

In § 9 des Vertragsentwurfs ist der Strompreis den die Stadt an die ZEAG zu entrichten hat geregelt. Er enthält den höchstzulässigen Nachlaß nach der Konzessionsabgabenverordnung. Weiterhin ist eine Anpassungsklausel - falls sich das Recht ändern würde - vereinbart.

In § 10 wird die gesetzlich höchstzulässige Konzessionsabgabe vereinbart.

In § 10 Abs. 4 ist auch eine Anpassungsklausel vereinbart, falls sich die Rechtslage ändern sollte.

In § 11 ist die höchstzulässige Vertragsdauer von 20 Jahren festgesetzt. Hierauf hat die ZEAG starken Wert gelegt, weil sich Investitionen im Leitungsbereich teilweise erst nach 30 Jahren amortisieren.

Im übrigen hat sich das Wirtschaftsministerium bei der Beantwortung einer kleinen Anfrage im Landtag (Drucksache 11/408 vom 08.09.1992) auf den Standpunkt gestellt, daß es zulässig ist, daß ein Energieversorgungsunternehmen die höchstzulässige Konzessionsabgabe nur anbietet, wenn auch die höchstzulässige Laufzeit von 20 Jahren für den Konzessionsvertrag vereinbart wird. Das Wirtschaftsministerium führt aus:

"Da ein Konzessionsvertrag einem Energieversorgungsunternehmen die Versorgung einer bestimmten Gemeinde für die Laufzeit des Vertrages sichert, ist ein Vertrag mit einer längeren Laufzeit für das Energieversorgungsunternehmen "mehr wert" als ein Vertrag mit einer kürzeren Laufzeit. Es liegt deshalb ein sachlich gerechtfertigter Grund im Sinne des § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor, wenn die höchstzulässige Konzessionsabgabe nur solchen Gemeinden angeboten wird, die auch zum Abschluß eines Vertrages mit der höchstzulässigen Laufzeit bereit sind. Eine Differenzierung in der Höhe der angebotenen Konzessionsabgabe je nach der Laufzeit des Vertrages stellt damit

auch keinen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar. Eine ähnliche Differenzierung hat auch der Verordnungsgeber der Konzessionsabgabenverordnung vorgenommen, wonach in größeren Gemeinden höhere Konzessionsabgaben pro gelieferter Kilowattstunde bezahlt werden dürfen als in kleineren Gemeinden."

Es wäre also mit geltendem Recht vereinbar, wenn die ZEAG bei Angebot einer kürzeren Vertragsdauer auch nur eine geringere Konzessionsabgabe anbieten würde.

§ 12 und § 13 das Übernahmerecht und der Übernahmepreis entsprechen den üblichen Konzessionsverträgen.

Wegen weiterer vertraglicher Einzelheiten wird auf den beiliegenden Vertragsentwurf verwiesen.

III. Finanzwirtschaft:

Die Konzessionsabgabe ist im gesetzlich höchsten Wert vereinbart. Die bisherige Konzessionsabgabe der ZEAG für das Jahre 1992 beträgt ca. 8,4 Mio. DM.
Im Haushaltsplan für das Jahr 1994 wird die entsprechende Einnahme auf 8,13 Mio. DM geschätzt.
Die Konzessionsabgabenverordnung wird diese Einnahmen künftig etwas verringern.

Amtsleiter



Gesehen:

Bürgermeisteramt



V E R T R A G

zwischen

der Stadt Heilbronn

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der ZEAG Zementwerk Lauffen

Elektrizitätswerk Heilbronn Aktiengesellschaft,

Heilbronn

vertreten durch den Vorstand

- nachstehend "ZEAG" genannt -

§ 1

Versorgungspflicht der ZEAG

- (1) Die ZEAG verpflichtet sich, jedermann in der Stadt mit elektrischer Energie zu versorgen. Das derzeit bestehende Versorgungsgebiet wird mit Wirkung ab 01.01.1995 um die Stadtteile Heilbronn-Biberach, Heilbronn-Frankenbach, Heilbronn-Horkheim und Heilbronn-Kirchhausen erweitert, sofern die Stadt die bisher bestehenden Verträge über die Versorgung dieser anderen Stadtteile zu diesem Zeitpunkt beenden kann. Das bisherige Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage 1) rot, das erweiterte Vertragsgebiet blau umrandet. Die ZEAG führt die Versorgung nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu den jeweils geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBELTV)" sowie nach Maßgabe der jeweils geltenden "Technischen Anschlußbedingungen" durch. Die "Allgemeinen Tarife" entsprechen der jeweils geltenden Bundestarifordnung Elektrizität.
- (2) Die ZEAG wird Sondervertragskunden nach Maßgabe von Sonderkundenverträgen versorgen, die im Einzelfall abzuschließen sind.
- (3) Der ZEAG stehen keinerlei Ansprüche gegen die Stadt zu, falls die Stadt ihr das erweiterte Gebiet nicht verschafft. Die ZEAG verpflichtet sich, die Stadt aus allen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus der Aufgabe der Versorgung des erweiterten Versorgungsgebiets durch den bisherigen Versorger (KAWAG) gegenüber diesem oder Dritten ergeben. Die ZEAG wird auf Verlangen der Stadt in Verträge oder vertragliche Regelungen eintreten, die im erweiterten Gebiet bestehen oder auf Grund bestehender Verträge begründet werden müssen, soweit sich die Verpflichtungen aus den vier vorliegenden Konzessionsverträgen mit der KAWAG ableiten lassen.

§ 2

Versorgungs- und Benutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt der ZEAG auf die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht (zur Versorgung von Endabnehmern) ein,

alle in der Stadt Heilbronn gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (nachfolgend als "Straßen" bezeichnet), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Anlagen zu benutzen. Zu den elektrischen Anlagen (im folgenden "Versorgungsanlagen" genannt) gehören die elektrischen Starkstromverteilungsanlagen zum Zwecke der Fortleitung und Abgabe von elektrischer Energie an alle Stromkunden im Stadtgebiet, einschließlich Leitungsträgern, Schalt- und Umspannstationen und dergleichen sowie Fernmelde-, Fernmess- und Fernwirkanlagen. Nicht dazu gehören Stromerzeugungsanlagen und ihre Nebeneinrichtungen.

- (2) Die Benutzung anderer als der im Absatz 1 genannten Grundstücke der Stadt wird grundsätzlich in Aussicht gestellt. Hierüber sind jedoch von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen, auch über die Höhe eines Entgelts, zu treffen.
- (3) Die Stadt hat das Recht, für den städtischen Eigenbedarf elektrische Energie auf jede Weise selbst zu erzeugen und zu nutzen. Die ZEAG verpflichtet sich, überschüssige elektrische Energie aus der Eigenerzeugung der Stadt gegen Entgelt abzunehmen. Das Entgelt bemißt sich bei regenerativ erzeugtem Strom nach dem Stromeinspeisungsgesetz vom 07.12.1990. Wird Strom erzeugt, indem aus Wasser- oder Gasentspannung Energie zurückgewonnen wird, beträgt das Entgelt 50 % vom Durchschnittserlös im Sinne von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Stromeinspeisungsgesetzes. Für andere Stromeinspeisungen sind hinsichtlich des Entgelts die allgemeinen Grundsätze anzuwenden, die den jeweils bestehenden Vereinbarungen dieser Art zugrunde liegen. Zur Zeit sind dies die sogenannte Verbändevereinbarung vom 1. August 1979 in der Fassung vom 2. Juni 1988 und das VDEW-Modell vom März 1987. Dabei wird die ZEAG die Vergütung an den vermiedenen Kosten der Strombeschaffung orientieren.

Die Stadt verpflichtet sich, elektrische Energie von einem Dritten nicht zu beziehen. Die Stadtwerke gelten unabhängig von ihrer Rechtsform nicht als Dritter im Sinne dieses Vertrages.

- (4) Die der ZEAG in den Absätzen 1 und 2 eingeräumten Befugnisse gelten auch für Versorgungsanlagen, die ganz oder zum Teil der Versorgung von Kunden außerhalb des Stadtgebiets dienen (im folgenden "Durchgangsleitungen" genannt).
- (5) Die Lage der Leitungen innerhalb des Straßenraumes wird im Benehmen mit der ZEAG durch die Stadt bestimmt. Die Verlegung hat im übrigen nach den jeweils geltenden "Bedingungen für die Einlegung von Leitungen in öffentliche Straßen" der Stadt Heilbronn, die eine Anlage zu diesem Vertrag bilden, zu erfolgen.

- (6) Die ZEAG verpflichtet sich, vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Versorgungsanlagen die Zustimmung der Stadt einzuholen, soweit Straßen (Abs. 1) berührt werden. Zu diesem Zweck sind die endgültigen Pläne der Stadt mindestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten zuzuleiten. Die Stadt kann eine Änderung der Pläne verlangen oder ihre Zustimmung verweigern, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der öffentliche Verkehr oder sonstige wesentliche Belange der Stadt gefährdet werden. In dringenden Fällen, insbesondere, wenn Gefahr im Verzug ist oder bei Störungen der Stromversorgung, kann die Zustimmung nachträglich eingeholt werden. Im allgemeinen ist die Zustimmung bei Freileitungen und Arbeiten von geringer Bedeutung nicht erforderlich. In diesem Falle genügt eine vorherige Anzeige.
- (7) Die Anlagen der ZEAG dürfen die Tragfähigkeit der Straßen, die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs und Leitungen jeglicher Art der Stadt nicht beeinträchtigen. Neue Anlagen dürfen das Stadtbild nicht stören.
- (8) Bei Grabungsarbeiten in unmittelbarer Nähe von Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Abwasser, Strom und Fernwärme, von Fernmelde- und Steuerungsleitungen jeder Art sowie von Bäumen, dürfen Bagger oder Greifer nicht verwendet werden.
- (9) Im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Vertretbaren wird ZEAG sich wie bisher bemühen, zur Verbesserung des Stadtbildes Freileitungen durch Kabel zu ersetzen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen des § 2 schließen, soweit dadurch nicht berechnete Interessen der ZEAG erheblich beeinträchtigt werden, die Einräumung eines Benutzungsrechts an einen Dritten nicht aus,
 - a) wenn die Stadt einem Einwohner oder einem Betrieb im Stadtgebiet gestatten will, zur Verwendung und Fortleitung selbsterzeugten Stromes für eigene Zwecke (Privat- oder Werkgebrauch) die Straßen oder sonstige Grundstücke der Stadt zu benutzen. Der ZEAG sollen hierdurch keine Schwierigkeiten in der Leitungsführung entstehen,
 - b) wenn es sich um Anlagen und Leitungen handelt, aus denen elektrische Energie innerhalb des Stadtgebiets nicht abgegeben wird (Durchleitungsrecht),

- c) wenn es sich um Anlagen und Leitungen handelt, die zum Betrieb elektrischer Verkehrsmittel aller Art innerhalb des Stadtgebiets erforderlich sind.
- (2) Die Stadt wird einem Dritten das Benutzungsrecht nur dann einräumen, wenn dieser sich zuvor mit ZEAG über die Leitungsführung verständigt hat.
- (3) Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen werden die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen und dergleichen von demjenigen getragen, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Bei gleichzeitiger Errichtung werden die Kosten hälftig geteilt. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei der Erteilung von Genehmigungen und dem Abschluß von Verträgen sicherzustellen.

§ 4

Leitungsbenutzungsrecht

Die ZEAG wird selbsterzeugten Strom der Stadt über ihr Netz zu Anlagen der Stadt im Stadtgebiet zu Selbstkosten transportieren. Diese bemessen sich nach der branchenüblichen Verbänderegelung der VDEW. Dabei darf die Durchleitungsgebühr nicht höher sein als die Differenz zwischen Einspeisungsvergütung und bezahltem Tarif.

§ 5

Bau, Betrieb und Unterhaltung der Versorgungsanlagen

- (1) Die ZEAG verpflichtet sich, einen Stromversorgungsleitplan, der auf den Flächennutzungsplan der Stadt abzustimmen ist, im

Einvernehmen mit der Stadt aufzustellen und fortzuführen und diesen der Stadt zur Verfügung zu stellen. Die ZEAG verpflichtet sich weiter, ihre Leitungen einzumessen und zu dokumentieren. Die Stadt kann diese Dokumentation für ihre Planungen nutzen, soweit dies im Einklang mit dem Datenschutz und der Versorgungssicherheit steht. Wenn ZEAG graphische Systeme zur digitalen Leitungsdokumentation einführt, werden diese mit der Stadt abgestimmt.

- (2) Die ZEAG ist verpflichtet, bei Straßenum- oder -neubauten die Versorgungsanlagen für den Bedarf der Anlieger gleichzeitig zu errichten und zu verlegen. Für weiterführende Hauptleitungen, die nicht in Teilstücken erstellt werden können, ist durch die ZEAG der erforderliche Raum in der Straße vormerken zu lassen. Sie hat dafür zu sorgen, daß das spätere Verlegen der Kabel ohne wesentliche Verkehrsschwierigkeiten möglich ist. Versorgungsleitungen in Neubaugebieten sind zu verkabeln, sofern nicht die Stadt im Einzelfall darauf verzichtet.
- (3) Die ZEAG ist verpflichtet, ihre Versorgungsanlagen in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu errichten und zu halten. Neue Durchgangsleitungen sind von Versorgungsanlagen, die der Versorgung der Stadt und ihrer Einwohner dienen, getrennt zu halten.
- (4) Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von Transformatorstationen auf Grundstücken der Stadt trägt die ZEAG, wenn die Transformatorstation mit zur Versorgung weiterer Kunden dient.
- (5) Die Stadt hat das Recht, die vorschriftsmäßige und für eine einwandfreie Versorgung ausreichende Ausführung und Unterhaltung der Versorgungsanlagen durch Beauftragte feststellen zu lassen, wenn auf ihre Beschwerde hin ein Mißstand in angemessener Zeit nicht beseitigt wird. Die Kosten hierfür trägt die ZEAG, sofern sich die beanstandeten Mängel bestätigen.
- (6) Die Stadt wird die ZEAG von allen Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, Änderungen der Versorgungsanlagen an den in § 2 Abs. 1 genannten Straßen auf Kosten der ZEAG zu verlangen, soweit sie im öffentlichen Interesse oder zur Erfüllung der im Vertrag vorgesehenen Bedingungen notwendig sind. Als im öffentlichen Interesse gelegen gelten insbesondere auch städtische Maßnahmen im Interesse städtebaulicher Erneuerung, Änderungen von Straßenführungen und Straßengestaltungen, auf dem Gebiet der Wasser-, Abwasser und stadteigenen Gas- und Fernwärmeversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Änderung und Neugestaltung von städtischen Schienenwegen.

- (8) Die Stadt wird bei Baumaßnahmen, die vom Bund oder dem Land bezuschußt werden (z. B. in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten), die Kosten für die notwendigen Änderungen der Versorgungsanlagen der ZEAG - soweit rechtlich möglich - grundsätzlich in die Zuschußanträge einbeziehen und die ZEAG bei der Erlangung von Zuschüssen tatkräftig unterstützen.
- (9) Kosten für Verlegung von Durchgangsleitungen, die im Zuge von Straßen- oder Grundstücksveränderungen erforderlich werden, trägt in jedem Falle die ZEAG.
- (10) Die Stadt ist berechtigt, für ihre Straßenbeleuchtungs-, Feuermelde-, Fernmelde-, Signal- und Luftschutzeinrichtungen sowie für ähnliche Anlagen die Leitungsträger der ZEAG, bei Neuanlagen auch die Kabelgräben, unentgeltlich mitzubeneutzen. Soweit der ZEAG dadurch Mehrkosten entstehen, sind diese von der Stadt zu ersetzen. Durch die Mitbenutzung darf der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen der ZEAG nicht erschwert oder beeinträchtigt werden. Bei später notwendig werdenden Änderungen an Anlagen der ZEAG hat die Stadt ihre Einrichtungen den geänderten Verhältnissen auf eigene Kosten anzupassen. Die ZEAG ist bereit, notwendige Änderungen an den städtischen Einrichtungen nach Absprache mit der Stadt auf deren Kosten mit durchzuführen. Die ZEAG übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Mitbenutzung ihrer Anlagen entstehen, außer wenn es sich um Schäden handelt, die die ZEAG oder einer ihrer Bediensteten verschuldet hat.
- (11) Werden in Brücken, Unterführungen und anderen Kunstbauten der Stadt Leitungen oder sonstige Anlagen der ZEAG eingelegt, so erstattet die ZEAG der Stadt neben den tatsächlichen Kosten für die Einlegung die konstruktiv bedingten Mehrkosten.
- (12) Bei der Erstellung von Umspannstationen, Trafostationen und Schaltkästen einschließlich Stellplätzen und Einzäunungen bemüht sich die ZEAG um eine architektonische Gestaltung, die zur Verbesserung des Stadtbildes beiträgt. Die ZEAG wird die Entwürfe der Stadt übersenden und Planung und Durchführung mit der Stadt abstimmen.

§ 6

Wiederinstandsetzung der Straßen

- (1) Die ZEAG ist verpflichtet, die von ihr benutzten Straßen nach Ausführung der Arbeiten auf ihre Kosten im Benehmen mit der Stadt wieder ordnungsgemäß instandsetzen zu lassen, alle

Schäden, die infolge der Bauarbeiten entstehen, auf ihre Kosten beseitigen zu lassen und für die einwandfreie Wiederherstellung fünf Jahre lang nach Beendigung der Arbeiten Gewähr zu leisten. Im übrigen gelten die jeweiligen Bedingungen für die Einlegung von Leitungen in öffentlichen Straßen der Stadt Heilbronn.

- (2) Kommt die ZEAG trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so hat die Stadt das Recht, die Arbeiten auf Kosten der ZEAG auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ 7

Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Auf Wunsch der Stadt wird die ZEAG sie in allen Fragen der Energieversorgung beraten und unterstützen. Dies gilt insbesondere für die derzeitigen und künftigen Möglichkeiten eines wirtschaftlich sinnvollen, möglichst energiesparenden und umweltschonenden Energieeinsatzes.
- (2) Die ZEAG ist verpflichtet, alle Einwohner im Vertragsgebiet in Fragen der rationellen Elektrizitätsanwendung zu beraten und durch sonstige im Einvernehmen mit der Stadt beschlossene Maßnahmen dazu beizutragen, den Verbrauch an Energie zu vermindern und regenerative Energiequellen nutzbar zu machen.
- (3) Die ZEAG verpflichtet sich, auf Verlangen der Stadt an der Aufstellung eines Energieversorgungskonzepts zur möglichst rationellen, sparsamen und umweltfreundlichen Nutzung aller Energiequellen fachlich, personell und finanziell mitzuwirken. Diese Verpflichtung gilt auch für die Umsetzung von Energieversorgungskonzepten, sofern im Stadtgebiet nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner die Möglichkeit besteht, wirtschaftlich vertretbar und umweltfreundlich Wasserkraft, Abfallenergien und regenerative Energien zur Stromerzeugung zu nutzen oder den Bedarf an Prozeß- oder Heizwärme im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung zu decken.

ZEAG wird dazu die entsprechenden Erzeugungsanlagen allein oder zusammen mit Partnern in Abstimmung mit der Stadt errichten und/oder betreiben.

§ 8

Zustimmung von Behörden und Privaten

Soweit für den Bau, die Änderung, die Erweiterung oder die Beseitigung von Versorgungsanlagen die Zustimmung von Behörden oder von Privaten erforderlich wird, hat die ZEAG diese auf ihre Kosten einzuholen.

§ 9

Stromlieferung an die Stadt

- (1) Für die Lieferung von elektrischem Strom an die Stadt für deren Eigenverbrauch werden, soweit nicht Sonderverträge für einzelne Anlagen abgeschlossen werden, die im Versorgungsgebiet der ZEAG geltenden allgemeinen Tarifpreise berechnet. Auf den nach allgemeinen Tarifpreisen berechneten Strombezug für eigene Abnahmestellen gewährt die ZEAG der Stadt einen Preisnachlaß gem. § 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (Bundesgesetzblatt I 1992, S. 12) von derzeit 10%. Die ZEAG verpflichtet sich, denjenigen Preisnachlaß zu gewähren, der nach steuerlichen, preisrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen höchstens zulässig ist. Sollte die gesetzliche Regelung wegfallen, so ist eine neue Vereinbarung über die Preise des Strombezugs für den Eigenverbrauch der Stadt zu treffen. Sonderverträge bleiben hiervon unberührt. Sonderverträge dürfen nicht ungünstiger sein, als für andere vergleichbare Sonderabnehmer; insoweit besteht eine Auskunftspflicht der ZEAG.
- (2) Für von der ZEAG bezogenen elektrischen Strom für die Straßenbeleuchtung gelten die Bestimmungen des Sonderabnehmervertrages Straßenbeleuchtung.

§ 10

Vertragsabgabe

- (1) Die ZEAG verpflichtet sich, an die Stadt für die in § 2 Abs. 1 eingeräumten Rechte eine Vertragsabgabe in der jeweils höchsten preisrechtlich erlaubten und steuerrechtlich als Betriebsausgabe anerkannten Höhe zu entrichten. Sie richtet sich nach der KAV vom 09.01.1992.

- (2) Sind die Voraussetzungen für eine weitere Erhöhung der Konzessionsabgabe aufgrund der Veränderung der amtlichen Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes gegeben, so tritt die Erhöhung mit Wirkung von dem auf die Überschreitung der Einwohnergrenze folgenden Wirtschaftsjahr ein.
- (3) Auf die Vertragsabgabe entrichtet die ZEAG jeweils zum Quartalsende eine Abschlagszahlung von je einem Viertel des für das Vorjahr errechneten Jahresbetrags der Vertragsabgabe. Spätestens 4 Monate nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres wird die ZEAG der Stadt die Höhe ihrer verkauften Strommenge entsprechend § 2 KAV vom 09.01.1992 bekanntgeben, getrennt nach Schwachlasttarif-, Tarif- und Sonderabgabe.
- (4) Sollte es der ZEAG durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in Abs. 1 und 2 vereinbarten Leistungen für die Überlassung der von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so ist die ZEAG verpflichtet, der Stadt andere gleichwertige Leistungen zu gewähren, soweit derartige andere Leistungen gesetzlich zulässig und steuerlich abzugsfähig sind. Diese Leistungen sind mindestens in der Höhe zu erbringen, die sich aus den bei Vertragsabschluß geltenden Bestimmungen entsprechend der jeweiligen amtlichen Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes ergeben. Sollte dies der ZEAG aus gesetzlichem Grund nicht möglich sein, so steht der Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende des Kalenderjahres mit den in § 12 dieses Vertrages aufgeführten Folgen ausgeübt werden kann. Sollten zusätzliche Abgaben zugunsten der Konzessionsgeber zulässig werden, verpflichtet sich die ZEAG, diese an die Stadt zu zahlen, falls dies in der Stromversorgung in Baden-Württemberg üblich wird.

§ 11

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird auf 20 Jahre abgeschlossen. Er tritt mit dem Tag der Unterschrift unter diese Vertragsurkunde in Kraft.
- (2) Zwei Jahre vor Ablauf dieses Vertrages steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Konzessionsvertrages innerhalb der nächsten drei Monate zu verlangen.
- (3) Falls nach der in Abs. 1 vorgesehenen Vertragszeit kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und der ZEAG abgeschlossen wird, ist die ZEAG nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet, noch so lange Strom zu

liefern, bis die Stadt von anderer Seite versorgt wird. Die Pflicht zur Zahlung von Konzessionsabgaben bleibt für diese "vertragslose" Zeit bestehen. Aufwendungen für Neuanschlüsse und für vermehrte Stromlieferungen in dieser Übergangszeit sind der ZEAG von der Stadt bei Übernahme der Versorgungsanlagen zu erstatten, soweit sie nicht durch Baukostenzuschüsse gedeckt sind.

- (4) Die ZEAG hat auf Verlangen der Stadt zur Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages bzw. einer eventuell notwendig werdenden Neuregelung der Stromversorgung drei Jahre vor Ablauf des Vertrages (Abs. 1) alle Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Stadt über eine Übernahme der Versorgungsanlagen von Bedeutung sind.
- (5) Während der letzten drei Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit (Abs. 1) darf die ZEAG Erneuerungen und Erweiterungen der der Versorgung der Stadt und ihrer Einwohner dienenden Anlagen, welche über die Sicherung des Strombedarfes der nächsten fünf Jahre hinausgehen, nur im Einvernehmen mit der Stadt ausführen.
- (6) Nach Ablauf des Vertrages ist die ZEAG gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes berechtigt, Durchgangsleitungen zur Versorgung stadtfremder Gebiete noch 20 Jahre lang zu belassen und zu betreiben.

§ 12

Übernahmerecht und Entfernung der Anlagen

- (1) Nach Vertragsende hat die Stadt das Recht, die Versorgungsanlagen als Ganzes zu den Bedingungen des § 13 zu übernehmen. Das Übernahmerecht der Stadt erstreckt sich auf alle Einrichtungen der ZEAG, die der Erzeugung, Verteilung und Fortleitung von elektrischer Energie für Zwecke der Versorgung des Stadtgebietes Heilbronn dienen. Darunter fallen auch die Wasserkraftwerke I12 und I13 in Heilbronn mit den dazugehörigen Wassernutzungsrechten, nicht jedoch die der ZEAG zustehenden Rechte an anderen Kraftwerken. Die Übernahmepflicht erfaßt ausschließlich solche Anlagen, die zur Versorgung des Stadtgebietes dienen.
- (2) Wird von diesem Übernahmerecht kein Gebrauch gemacht, so ist die ZEAG verpflichtet, binnen einer Frist von drei Jahren nach Beendigung der Stromversorgung der Stadt und ihrer Einwohner durch die ZEAG alle oberirdischen Stromversorgungsanlagen, soweit sie sich nicht auf ihr gehörenden Grundstücken befinden, auf ihre Kosten zu entfernen. Unter den Straßen liegende Anlagen können nach Wahl der ZEAG entweder belassen oder von ihr entfernt werden. Werden diese Anlagen entfernt, so gilt § 6 dieses Vertrages entsprechend. Werden sie inner-

halb der Frist von 3 Jahren nicht wieder für die Stromversorgung in Anspruch genommen, so gehen sie unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über. Andernfalls ist der Übernahmepreis nach § 13, abgestellt auf den Zeitpunkt der Wiederverwendung, durch die Stadt zu bezahlen.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Durchgangsleitungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Vertragszeit. Falls Durchgangsleitungen im Zeitpunkt des Vertragsablaufes mit den von der Stadt zu erwerbenden Versorgungsanlagen der ZEAG unmittelbar verbunden sind, ist die erforderliche Entflechtung auf Verlangen der Stadt auf Kosten der ZEAG vorzunehmen.
- (4) Die Stadt ist bei Ausübung des Übernahmerechts berechtigt und auf Verlangen der ZEAG verpflichtet, soweit § 613 a BGB zur Anwendung kommt, das zur Stromversorgung im Stadtgebiet eingesetzte Personal zu übernehmen und in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverträge einzutreten.

§ 13

Übernahmepreis

- (1) Bei Ausübung des Übernahmerechts wird die Stadt als Übernahmepreis den Sachzeitwert entrichten. Der Sachzeitwert ist der Wiederbeschaffungswert der Anlagen abzüglich angemessener Abschreibungen unter Berücksichtigung des technischen Erhaltungszustandes der Versorgungsanlagen und Einrichtungen. Der Stadt entsteht mit der Übernahme eine Gegenforderung auf zeitanteilige Herausgabe der von Dritten oder von der Stadt geleisteten Baukostenzuschüsse, die nach branchenüblichen Regelungen aufgelöst wurden (20 Jahre). Diese Gegenforderung wird mit dem Übernahmepreis verrechnet.
- (2) Sind bei der Übernahme Rechte im Sinne des § 12 zu übertragen, so werden Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten unentgeltlich übertragen. Für die Übertragung von Wassernutzungsrechten und grundstücksgleichen Rechten, z. B. Erbbaurechten, für deren Einräumung die ZEAG ein Entgelt bezahlt hat, entrichtet die Stadt eine zeitanteilige, der verbleibenden Restlaufzeit dieses Rechts entsprechende Vergütung. Öffentlich-rechtliche Gebühren, die aus Anlaß der Einräumung solcher Rechte von ZEAG bezahlt wurden, gelten nicht als Entgelt.

§ 14

Haftung

- (1) Die ZEAG haftet der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die insbesondere durch Errichtung, Änderung, Vorhandensein, Entfernung oder den Betrieb ihrer Versorgungsanlagen entstehen. Die ZEAG haftet auch für von ihr beauftragte Unternehmer.
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Stadt geltend machen, hat die ZEAG die Stadt freizustellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung der ZEAG solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt die ZEAG nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen und nach Weisung der ZEAG zu führen. Der ZEAG ist überdies der Streit zu verkünden. Die ZEAG trägt alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten. Die ZEAG wird auf Wunsch der Stadt Verhandlungen mit den Anspruchstellern oder die Prozeßführung zur unmittelbaren Erledigung übernehmen.
- (3) Werden bei Arbeiten der Stadt (z. B. Verlegen von Gas-, Wasser-, Kanal- und Kabelleitungen) die elektrischen Leitungen der ZEAG beschädigt, so hat die Stadt die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten zu tragen, wenn der Schaden durch ein schuldhaftes Verhalten der Stadt oder ihrer Bediensteten verursacht worden ist.
- (4) Senkt die Stadt den Alten Neckar ab oder wird durch sonstige Veranlassung der Stadt der Alte Neckar von weniger Wasser durchflossen, so stehen der ZEAG keine Ersatzansprüche gegen die Stadt zu, sofern diese Maßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Wasserhaltungsgesetz, Wassergesetz für Baden-Württemberg) vorgenommen werden.

§ 15

Streitigkeiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden beide Vertragspartner versuchen, sich unter Einschaltung einer unparteilichen Stelle gütlich zu einigen. Die entstehenden Kosten werden von jedem Vertragspartner zur Hälfte übernommen.

- (2) Wenn dies nicht möglich ist, entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (3) Während der Dauer der Meinungsverschiedenheiten dürfen weder die Stromlieferung unterbrochen noch die laufenden Zahlungen verweigert werden.

§ 16

Rechtsnachfolge

- (1) Die ZEAG ist mit Zustimmung der Stadt berechtigt, einen Dritten in diesen Vertrag eintreten zu lassen. Die Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages bietet.
- (2) Die der Stadt nach diesem Vertrag oder ergänzenden Vereinbarungen zustehenden Ansprüche gelten zugunsten der Stadtwerke Heilbronn (derzeit Eigenbetrieb) auch dann, wenn diese in anderer Rechtsform (z. B. GmbH, AG) betrieben werden.

§ 17

Änderungen und Ergänzungen, Rechtsgültigkeit

- (1) Vereinbarungen, durch welche dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung vereinbaren.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist ausschließlich Heilbronn. Die Bestimmungen der Kartellgesetzgebung bleiben unberührt.

§ 19

Vertragskosten

Die ZEAG nimmt die kartellrechtlich erforderlichen Anmeldungen dieses Vertrages bei der Kartellbehörde auf ihre Kosten vor.

§ 20

Schlußbestimmungen

Durch diesen Vertrag werden alle bisherigen entsprechenden Abmachungen der Vertragspartner außer Kraft gesetzt.

Stadt Heilbronn

ZEAG Zementwerk Lauffen
Elektrizitätswerk Heilbronn AG

-285.0-
DR. EVERSHEIM - DR. STUIBLE KG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
DUSSELDORF STUTTGART



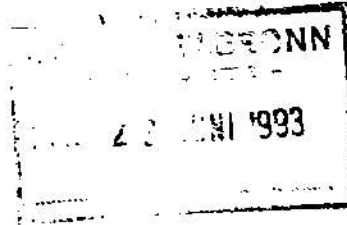
Neue Postleitzahl:
70176

7000 STUTTGART 1
ROSENBERGSTRASSE 50 1
TELEFON (07 11) 9 93 40-0
TELEFAX (07 11) 9 93 40-40

22.6.93
Se/rie

Stadt Heilbronn
Rechtsamt
Postfach 3440

7100 Heilbronn



dr

Betr.: Konzessionsvertrag mit der ZEAG
Gutachten gemäß § 107 GemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den abschließenden Verhandlungen mit der ZEAG über den Stromkonzessionsvertrag zwischen der ZEAG und der Stadt Heilbronn am 18.6.93 steht der Unterzeichnung des Vertrags aufgrund der dort gefundenen Ergebnisse nichts mehr im Wege.

Wir bestätigen deshalb der Stadt Heilbronn gemäß § 107 GemO:

Mit dem Abschluß des vorliegenden Konzessionsvertrags zwischen der ZEAG, Zementwerk Lauffen Elektrizitätswerk Heilbronn AG, und der Stadt Heilbronn wird der Stadt die Erfüllung ihrer Aufgaben weder erschwert noch gefährdet, und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt Heilbronn sowie ihrer Bewohner sind gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

DR. EVERSHEIM - DR. STUIBLE KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[Signature]
(Dr. Stuible)

[Signature]
(Dr. Stuible-Treder)

Stadt Heilbronn	Dez. II	Amt: Rechtsamt	Datum: 15.09.1993	GR-Drucks.-Nr. <i>zu</i> 457
	Az.: 30 kd/bt App.: 2755			
Vorberatung			Entscheidung	
V B Wi We U JWA BBR <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			V B Wi We U JWA GR BMA <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Tag: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich			Tag: 23.09.1993 <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Betreff: Konzessionsvertrag mit der ZEAG				

10 95 90

I. Antrag:

II. Sachverhalt:

Bei der Vorberatung wurden noch verschiedene Fragen gestellt. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Lineare Tarife

Es wird argumentiert, daß der durch den Wegfall des Grundpreises angehobene Arbeitspreis zum Stromsparen einlädt und daß sich jede Strommengenreduzierung für den Verbraucher unmittelbar finanziell stärker bemerkbar macht. Der Strompreis der ZEAG setzt sich zur Zeit bereits zu über 80 % aus linearen, d. h. verbrauchsabhängigen und zu weniger als 20 % aus fixen Preisbestandteilen zusammen. Insofern hat die ZEAG ihre Tarife bereits sehr weitgehend linearisiert. Diese Entwicklung wird in den nächsten Jahren ihre Fortsetzung finden, und zwar als Folge der staatlichen Energiepreispolitik. Nach § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes kann das Wirtschaftsministerium durch allgemeine Vorschriften und Einzelanordnungen

die allgemeinen Tarifpreise der Energieversorgungsunternehmen gestalten. Daher ist die Verwaltung der Ansicht, daß die Tarifgestaltung der ZEAG kein Regelungsgegenstand im Konzessionsvertrag sein kann.

2. Zur Lieferung von eigenerzeugtem städtischen Strom an Dritte

Aus der Sicht der Energieversorgungsunternehmen ist wesentliche Grundlage und Inhalt eines Konzessionsvertrages das ausschließliche Wegerecht und damit verbunden das ausschließliche Recht für die Versorgung Dritter.

Wenn die Stadt auch Dritte mit Strom versorgen wollte, müßte sie entweder ein eigenes Stromnetz aufbauen oder die Stromleitungen der ZEAG benutzen. Beim Ausbau eines eigenen Netzes wäre die Stadt ein selbständiges Energieversorgungsunternehmen mit allen rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen und würde in Konkurrenz zu anderen Energieversorgungsunternehmen wie der ZEAG treten. Bei einer Leitungsbenutzung der ZEAG-Leitungen wäre eine Vereinbarung mit der ZEAG notwendig. Hierzu ist die ZEAG jedoch nicht bereit.

Im übrigen ist die bisher von der Stadt erzeugte Strommenge, die bei der ZEAG eingespeist wird, weniger als 0,5 % des gesamten ZEAG-Abgabevolumens.

§ 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes lautet: "Versorgt ein Energieversorgungsunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so ist es verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise öffentlich bekannt zu geben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht)." In dieser gesetzlichen Vorschrift korrespondiert also die Versorgung eines bestimmten Gebietes mit der Versorgungspflicht. Wenn Dritten dieses Recht der Stromversorgung in einem bestimmten Gebiet ebenfalls eingeräumt würde wäre die gesetzliche Versorgungspflicht in Frage gestellt, auf jeden Fall würden die Planungssicherheit und die Versorgungssicherheit berührt.

Das ausschließliche Versorgungsrecht für die ZEAG ist die eigentliche vertragliche Gegenleistung für den Höchstsatz der Konzessionsabgabe. Es soll sich auch niemand im Stadtgebiet günstige Abnehmerbereiche aussuchen und weniger günstige ablehnen können.

3. Einspeisevergütung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990

Die Grundlage für die Bemessung der Einspeisevergütung ist in § 3 definiert. Es ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher. Er wird in der amtlichen Statistik des Bundes jährlich ausgewiesen. Derzeit beträgt er 18,41 Pf/kwh.

4. Vergütung nach der sogenannten Verbändevereinbarung

Die sogenannte Verbändevereinbarung stellt auf eine Einspeisevergütung nach dem Prinzip der vermiedenen Kosten ab. Die vermiedenen Kosten können bei einem einzelnen Energieversorgungsunternehmen ganz unterschiedlich ausfallen. Ein reines Stromverteilungsunternehmen muß, wenn es eine Einspeisung erhält, keinen Stromerzeuger stilllegen, weil es ja nur Strom einkauft und verteilt. Dementsprechend vermeidet dieses Unternehmen den Einkauf von Strom und damit genau den Einkaufspreis. Erzeugt ein Unternehmen jedoch Strom und verteilt ihn, so ist im Falle der Einspeisung in irgendeiner Weise die Stromproduktion zurückzufahren, da bei einem solchen Unternehmen die Produktionskosten im Verhältnis zu den Investitionskosten relativ gering sind, erspart dieses Unternehmen bei einer Einspeisung nicht soviel wie ein Verteilerunternehmen. Da es in Deutschland viele einzelne Stromerzeuger und -verteiler gibt und diese Unternehmen teilweise in unterschiedlicher prozentualer Zusammensetzung verteilen und produzieren, wurde von der Energieversorgungswirtschaft die sogenannte Verbändevereinbarung geschlossen, danach wird gewissermaßen nach einem bundeseinheitlichen Grundsatz die langfristig vermiedenen Kosten durchschnittlich errechnet.

Je nach Qualität der Einspeisung werden unterschiedliche Beträge vergütet. Die Qualität der Einspeisung hängt ab von der Verfügbarkeit, von der Stetigkeit und vom Hoch- und Niedertarifanteil.

Aus diesem Grunde vergütet die ZEAG derzeit zwischen 7 Pf/kwh und 11,6 Pf/kwh. Diese Vergütung orientiert sich an den vermiedenen Kosten der Strombeschaffung.

Bei der Besichtigung in Rottweil wurde von dortigen Vertretern der Stadtwerke ausgeführt, daß sie eingespeisten Strom aus BHKW im Wege einer inneren Bewertung mit ca. 14 Pf/kwh bewerten. In Frankfurt werden die Einspeisevergütungen auf Grund eines Beschlusses der Stadtverordne-

tenversammlung zwischen 11,71 Pf/kwh und 13,78 Pf/kwh gestaffelt nach Leistung der Anlage zwischen 1 MW und 4 MW.

Diese Vergütungen sind bei den Stadtwerken Rottweil und bei den Stadtwerken Frankfurt jedoch innere Bewertungspreise, da die Stadtwerke Frankfurt und die Stadtwerke Rottweil selbst Stromversorgungsunternehmen sind. Es handelt sich also nicht um Preise, die mit einem Energieversorgungsunternehmen in einem Konzessionsvertrag ausgehandelt worden sind. Eine solche Aushandlung unterläge nämlich § 3 der Konzessionsabgabenverordnung, wonach Finanz- und Sachleistungen die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden, im Konzessionsvertrag nicht vereinbart werden dürfen. Preise mit Subventionscharakter sind also in Konzessionsverträgen nicht zulässig.

5. Zur Frage nach einem kostenlosen Leitungsbenutzungsrecht durch die Stadt

Ein kostenloses Leitungsbenutzungsrecht durch die Stadt wäre ein unzulässiger Vorteil nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung. Danach dürfen sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden, nicht vereinbart werden.

Hinzu kommt, daß wenn die ZEAG ihr Netz der Stadt Heilbronn kostenlos zur Verfügung stellen würde, sie aus kartellrechtlichen Gründen gehalten wäre, diese Leistung jedermann im Versorgungsgebiet zu gewähren. Dies kann nach Ansicht der Verwaltung von der ZEAG nicht verlangt werden. Von der zu befürchteten Verschlechterung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses der ZEAG wäre möglicherweise die Stadt auch als Gesellschafter betroffen. Im übrigen wäre es steuerlich als eine unzulässige Gewinnausschüttung an den Hauptaktionär zu werten. Die kostenlose Bereitstellung des Stromnetzes für Dritte würde langfristig zu einer erheblichen Belastung bei der ZEAG führen und zu einer nicht vertretbaren Umverteilung von Kosten. Es sei angemerkt, daß die Kosten für Bau und Unterhalt eines Stromverteilungsnetzes annähernd 50 % der gesamten Kosten für die Strombereitstellung beim Letztverbraucher darstellen.

Die vertragliche Vereinbarung mit der ZEAG in § 4 des Konzessionsvertragsentwurfs, wonach die ZEAG selbsterzeugten Strom der Stadt über ihr Netz zu Anlagen der Stadt innerhalb des Stadtgebiets zu Selbstkosten transportiert, ist eine Regelung, die einen echten Vorteil für die Stadt darstellt und in vergleichbaren Konzessionsverträgen, soweit der Verwaltung bekannt, nicht enthalten.

6. Zur Frage nach dem Least-Cost-Planning (LCP)

Hier wird ein Instrument angesprochen, das in Amerika im vergangenen Jahrzehnt unter dem Namen LCP ins Gespräch gebracht wurde und "Niedrigstkostenplanung" bedeutet. Vereinfacht kann LCP so dargestellt werden: Wenn die Nachfrage nach Strom steigt, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten neue Kraftwerke/Leitungen zu bauen oder bei den Kunden das Energiesparen zu fördern und auch zu finanzieren. Die Stadt und die ZEAG sind sich einig, daß die Entwicklung auf diesem Gebiet verfolgt wird und sinnvolle Maßnahmen zu gegebener Zeit zu betreiben sind. Für eine Festschreibung im Konzessionsvertrag ist dieses Konzept jedoch nicht geeignet. Inzwischen gibt es bei den Stromversorgern in Deutschland zahlreiche Pilotprojekte zur Nachfragedämpfung. Es erscheint nicht sinnvoll ein Konzept herauszugreifen und dies im Konzessionsvertrag festzuschreiben. Im übrigen geht die Verwaltung auf Grund der gemachten Erfahrungen mit der ZEAG davon aus, daß sie sich sinnvollen Konzepten dieser Art nicht verschließen wird.

7. Gemeinsames Unternehmen von Stadtwerke und ZEAG zur Energieberatung und zur Umsetzung von Energieprojekten

Die Verwaltung ist der Auffassung, daß ein solches Energieberatungsunternehmen nicht in einem Konzessionsvertrag vereinbart werden kann. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Ziff. 1 der Konzessionsabgabenverordnung. Danach dürfen zwar "Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonendem Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen" vereinbart werden, jedoch steht dies unter dem Vorbehalt, daß sie "nicht in Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Verlängerung von Konzessionsabgabeverträgen stehen." Die Verwaltung geht auf Grund der Erfahrungen mit der ZEAG auch hier davon aus, daß sie sich einem weiteren Zusammengehen mit der Stadt zur Umsetzung von Energieeinsparungsprojekten nicht verschließen wird.

8. Zum Übernahmepreis nach Ablauf des Konzessionsvertrages (§ 13)

§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 der Konzessionsabgabenverordnung lautet: "Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere 2. Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt."

Falls es zu einer Übernahme des ZEAG-Netzes irgendwann kommen sollte, ist bei der Festlegung des vertraglichen Kaufpreises zu beachten, daß das abgebende Unternehmen (ZEAG) gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes bis zuletzt einer Versorgungs- und Investitionspflicht nachzukommen hat. Diese Pflicht wird hinsichtlich Umfang und Qualität von der anstehenden Vertragsbeendigung und der Pflicht zur Übertragung der örtlichen Verteilungsanlagen nicht beeinflußt. Das abgebende Unternehmen hat sich in seiner Investitions- und Versorgungsplanung jederzeit so zu verhalten, als ob ihm die Aufrechterhaltung einer sicheren und preiswerten Versorgung auf Dauer obliegt. Diese gesetzliche Verpflichtung aus dem Energiewirtschaftsgesetz ist einem Unternehmen nur dann zumutbar, wenn das abgebende Unternehmen im Zeitpunkt der Übertragung der Versorgungsverantwortung den unter Kostengesichtspunkten maßgeblichen Wert der übergehenden Anlage erstattet bekommt. In der betriebswirtschaftlichen Praxis und in der Praxis der leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft ist dies der sogenannte "Sachzeitwert".

In der leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft stimmen steuerliche und technische Nutzungsdauer nicht überein. Die Kapitalrückflußzeiten sind wesentlich länger als die Abschreibungszeiten. Das bedeutet, daß ein Betriebsmittel am Ende der steuerlichen Nutzungsdauer die bis dahin aufgelaufenen Kosten in der Regel noch nicht "verdient" hat. Der Sachzeitwert würde das abgebende Unternehmen jedenfalls theoretisch in die Lage versetzen, unter Einsatz des Verkaufspreises an anderer Stelle gleichwertige Versorgungsanlagen zu erwerben bzw. zu errichten. Das aufnehmende Unternehmen würde mit der Kaufpreisermittlung auf der Grundlage des Sachzeitwertes so gestellt als ob es die übernommenen Anlagen im historischen Errichtungszeitpunkt selbst gebaut hätte bzw. im Zeitpunkt der Übernahme mit der verbleibenden Restnutzungszeit selbst errichtet hätte.

In der überwiegenden Zahl der heute vorhandenen Konzessionsverträge wird deshalb der Sachzeitwert ausdrücklich als Bemessungsgrundlage für das Entgelt genannt, da die Gemeinde für die zu übernehmende Anlage zu zahlen hat. Daher gilt der Sachzeitwert auch als Kaufpreis in den Konzessionsverträgen, die die EVS, Neckarwerke, KAWAG und Badenwerk flächendeckend mit baden-württembergischen Gemeinden abgeschlossen haben. Auch bei der Übernahme der Stadtteile Horkheim, Frankenbach, Biberach und Kirchhausen wird die ZEAG den Sachzeitwert als Kaufpreis an die KAWAG zahlen müssen.

Falls es zu einer Übernahme des ZEAG-Netzes irgendwann kommen sollte, ist bei der Festlegung des vertraglichen Kaufpreises zu beachten, daß das abgebende Unternehmen (ZEAG) gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes bis zuletzt einer Versorgungs- und Investitionspflicht nachzukommen hat. Diese Pflicht wird hinsichtlich Umfang und Qualität von der anstehenden Vertragsbeendigung und der Pflicht zur Übertragung der örtlichen Verteilungsanlagen nicht beeinflußt. Das abgebende Unternehmen hat sich in seiner Investitions- und Versorgungsplanung jederzeit so zu verhalten, als ob ihm die Aufrechterhaltung einer sicheren und preiswerten Versorgung auf Dauer obliegt. Diese gesetzliche Verpflichtung aus dem Energiewirtschaftsgesetz ist einem Unternehmen nur dann zumutbar, wenn das abgebende Unternehmen im Zeitpunkt der Übertragung der Versorgungsverantwortung den unter Kostengesichtspunkten maßgeblichen Wert der übergehenden Anlage erstattet bekommt. In der betriebswirtschaftlichen Praxis und in der Praxis der leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft ist dies der sogenannte "Sachzeitwert".

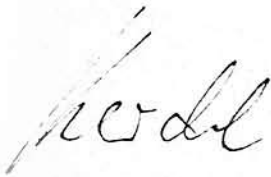
In der leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft stimmen steuerliche und technische Nutzungsdauer nicht überein. Die Kapitalrückflußzeiten sind wesentlich länger als die Abschreibungszeiten. Das bedeutet, daß ein Betriebsmittel am Ende der steuerlichen Nutzungsdauer die bis dahin aufgelaufenen Kosten in der Regel noch nicht "verdient" hat. Der Sachzeitwert würde das abgebende Unternehmen jedenfalls theoretisch in die Lage versetzen, unter Einsatz des Verkaufspreises an anderer Stelle gleichwertige Versorgungsanlagen zu erwerben bzw. zu errichten. Das aufnehmende Unternehmen würde mit der Kaufpreisermittlung auf der Grundlage des Sachzeitwertes so gestellt als ob es die übernommenen Anlagen im historischen Errichtungszeitpunkt selbst gebaut hätte bzw. im Zeitpunkt der Übernahme mit der verbleibenden Restnutzungszeit selbst errichtet hätte.

In der überwiegenden Zahl der heute vorhandenen Konzessionsverträge wird deshalb der Sachzeitwert ausdrücklich als Bemessungsgrundlage für das Entgelt genannt, da die Gemeinde für die zu übernehmende Anlage zu zahlen hat. Daher gilt der Sachzeitwert auch als Kaufpreis in den Konzessionsverträgen, die die EVS, Neckarwerke, KAWAG und Badenwerk flächendeckend mit baden-württembergischen Gemeinden abgeschlossen haben. Auch bei der Übernahme der Stadtteile Horkheim, Frankenbach, Biberach und Kirchhausen wird die ZEAG den Sachzeitwert als Kaufpreis an die KAWAG zahlen müssen.

III. Finanzwirtschaft:

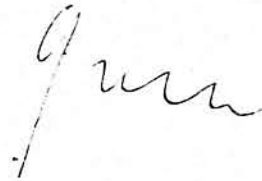
Keine finanziellen Auswirkungen.

Amtsleiter

Handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Kordl'.

G e s e h e n !

Bürgermeisteramt

Handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Grun'.

Bürgermeisteramt
- Dezernat II -

Heilbronn, 23. Sept. 1993

An die

Mitglieder des Gemeinderats

Nichtöffentlich

Betr.: Vorberatung des Konzessionsvertrages
mit der ZEAG im Wirtschaftsausschuß am 15. Sept. 1993

Die Anfrage von Herrn Stadtrat Edelmann nach der Entwicklung der von der ZEAG gezahlten Nettodividende wird wie folgt beantwortet:

Der ZEAG-Aktienbestand der Stadt Heilbronn wurde im Jahre 1985 an die Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH veräußert, so daß dieser die von der ZEAG nach den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung zu zahlenden Dividenden zufließen. Diese betragen

für das Geschäftsjahr 1992	-:	3 164 475.--	DM
für das Geschäftsjahr 1991	-:	3 164 475.--	DM
für das Geschäftsjahr 1990	-:	2 784 738.--	DM
für das Geschäftsjahr 1989	-:	2 784 738.--	DM
für das Geschäftsjahr 1988	-:	3 164 475.--	DM
für das Geschäftsjahr 1987	-:	2 784 738.--	DM
für das Geschäftsjahr 1986	-:	2 784 738.--	DM
für das Geschäftsjahr 1985	-:	2 784 738.--	DM

Hieraus ist eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 v. H. zu entrichten, die bei der Steuerveranlagung der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH angerechnet wird.



Grau
Erster Bürgermeister

Antrag G R Ü N E Fraktion

- 1) Die Dauer des Konzessionsvertrages wird auf max. 10 Jahre begrenzt.
- 2) Die ZEAG verpflichtet sich den Anteil der Strombeschaffung aus Atomenergie in höchstens 10 Jahren auf N U L L zu reduzieren.
- 3) Die Stadt Heilbronn wird Mitglied im "Klima-Bündnis europäischer Städte".